

R STR 45/25 – Entfernung eines nicht mehr benötigten Stromzählers (unverbindliche öffentliche Fassung)

Kündigung des Netzzugangsvertrages hinsichtlich eines Zählpunktes; Recht des Kunden, die Entfernung des netzbetreibereigenen Stromzählers aus der Kundenanlage zu verlangen; schlüssiges Zustandekommen des Netzzugangsvertrages gem §§ 863, 864 ABGB; maßgeblich ist die Kündigung des Vertrages; der Kunde muss für die bloße Entfernung eines nicht mehr benötigten Zählers nicht den ordnungsgemäßen Umbau der verbleibenden Anlage nachweisen.

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat durch Dr.ⁱⁿ Dorit Primus als Vorsitzende sowie Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Claudia Fuchs, LL.M., Mag.^a Michaela Krömer, Dr. Stephan Korinek und DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ilse Schindler als weitere Mitglieder über den Antrag

des Antragstellers *****

wider des Antragsgegners ***** (Netzbetreiber)

in der Sitzung am 23.07.2025 gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 iVm § 22 Abs. 2 Z 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 145/2023, beschlossen:

I. Spruch

Der Antragsgegner ist schuldig, den zum Stromanschluss mit der Zählpunktnummer AT003***** zugehörigen Stromzähler auf eigene Kosten vom Grundstück des Antragstellers bzw. von dessen Haus in *****, binnen 14 Tagen zu entfernen.

II. Begründung

1. Verfahrensablauf

Der Antragsteller ist Netzkunde des Antragsgegners. In seinem Antrag vom 19.05.2025 bringt der Antragsteller vor: Neben der bestehenden Stromversorgung für das Haus des Antragstellers bestehe ein weiterer Stromanschluss mit einem eigenen Stromzähler (und eigenem Tarif) für den Heizungsstrom mit der Zählpunktnummer AT003*****, Lieferant sei die ***** (Stromlieferantin). Da der Antragsteller nunmehr die Heizung über den normalen Hausstrom-Anschluss laufen lasse, werde der verfahrensgegenständliche Stromanschluss nicht mehr benötigt. Der Antragsteller habe den Energieliefervertrag mit der ***** (Stromlieferantin) aufgekündigt. Die ***** (Stromlieferantin) habe die Beendigung des Energieliefervertrages bestätigt, jedoch hinsichtlich der Entfernung des Stromzählers darauf hingewiesen, dass der zuständige örtliche Stromnetzbetreiber (der Antragsgegner) dafür zuständig sei. Der Antragsteller habe den Antragsgegner bereits am 04.02.2025 aufgefordert, den Zähler zu entfernen. Der Antragsgegner habe die Entfernung des Zählers abgelehnt, da nach seiner Ansicht eine Zusammenlegung der beiden Stromzähler von einem konzessionierten Elektroinstallationsunternehmen vorzunehmen und eine Anschlussvereinbarung abzuschließen wäre, in der bestätigt werde, welcher der beiden Stromzähler aufgelöst werden solle.

Eine derartige rechtliche oder vertragliche Verpflichtung, wie vom Antragsgegner behauptet, bestehe nicht. Daher sei der Antragsgegner verpflichtet, den Stromzähler zu entfernen.

Auf Ersuchen der Behörde ergänzte der Antragsteller mit Schriftsatz vom 26.05.2025 sein Vorbringen. 2002 habe der Antragsteller eine Heizung mit Erdwärmepumpe installiert, wofür vor dem bestehenden Zähler eine Abzweigung eingerichtet und zu einem von dem Antragsgegner zur Verfügung gestellten Zähler geführt worden sei. Diese Abzweigung stehe im Eigentum des Antragstellers, nur der vom Antragsgegner zur Verfügung gestellte Zähler befinde sich im Eigentum des Antragsgegners. Daher werde das Beseitigungsbegehren ausschließlich auf den Zähler eingeschränkt.

Die restlichen Anlagenteile, die im Eigentum des Antragstellers stünden, hätten zu verbleiben. Es seien lediglich beim Entfernen des Stromzählers diese Leitungen zu schließen bzw. zu plombieren. Es bestehe nämlich vielleicht in Zukunft die Möglichkeit, diese Abzweigung zu einem anderen Zweck weiterhin zu verwenden, beziehungsweise bestehe ein Interesse daran, dass diese Leitung im Haus erhalten bleibe.

Es bestehe kein schriftlicher Vertrag über den Netzzugang mit dem Antragsgegner beziehungsweise dessen Rechtsvorgänger. Der Netzzugang bestehe bereits seit 1952. Dieser sei seinerzeit durch faktische Handlung hergestellt worden, ohne dass dabei ein schriftlicher Vertrag geschlossen worden sei. Gleiches gelte für die Einrichtung der zweiten Zähleinrichtung in den Jahren 2002 bis 2004.

Weder der Netzzugangsvertrag noch der Energieliefervertrag für die Hauptanlage sei von diesem Streit betroffen und bleibe nach wie vor aufrecht.

Der Antrag wurde am 22.05.2025 an den Antragsgegner zur Äußerung zugestellt. Der Antragsgegner ersuchte am 10.06.2025 um eine einwöchige Fristverlängerung, gab jedoch weder innerhalb der offenen Frist noch nach Ablauf der Frist eine Stellungnahme ab.

2. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Das Haus des Antragstellers ist seit 1952 an das Netz des „*****“ angeschlossen. Das „*****“ wird derzeit als Ein-Personen-Unternehmen vom Antragsgegner ***** betrieben.

Der Antragsteller errichtete in den Jahren 2002/2004 eine Erdwärmepumpenheizung, für die aufgrund des damaligen "Heizungstarifs" ein zusätzlicher Zähler in der Anlage des Antragstellers eingerichtet wurde. Die gesamten Anlagenteile innerhalb der Kundenanlage, einschließlich Zählerplatz und Zählerschleife, stehen im Eigentum des Antragstellers, lediglich der Zähler selbst steht im Eigentum des Antragsgegners.

Weder anlässlich des ursprünglichen Anschlusses im Jahr 1952 noch bei der Errichtung der zusätzlichen Einrichtung für den Wärmepumpenanschluss wurden schriftliche Verträge errichtet.

Der Antragsteller benötigt den separaten Zählpunkt für die Wärmepumpe nicht mehr und kündigte gegenüber der Energielieferantin ***** (Stromlieferantin) das Vertragsverhältnis für diesen Zählpunkt. Die ***** (Stromlieferantin) nahm die Vertragsauflösung zur Kenntnis (Beilage ./E) und wies den Antragsteller darauf hin, dass er selbst die Demontage des

Stromzählers gegenüber dem Netzbetreiber beantragen müsse. Eben dies versuchte der Antragsteller, jedoch ohne Erfolg. Der Rechtsvertreter des Antragstellers forderte mit Schreiben vom 04.02.2025 (Beilage ./D) den Antragsgegner auf, den gegenständlichen Stromzähler zu entfernen. In diesem Schreiben kündigte der einschreitende Anwalt im Vollmachtsnamen für den Antragsteller auch gegenüber dem Netzbetreiber das „Rechtsverhältnis“ auf.

Die relevante Passage lautet:

*„Namens- und auftrags meines Mandanten habe ich den Energieliefervertrag zur Kundennummer ***** zwischen der ***** (Stromlieferantin) und meinem Mandanten ***** erneut und auch Ihnen gegenüber das Rechtsverhältnis zu kündigen und habe Sie weiters höflich aufzufordern, umgehend gegen direkte telefonische Terminvereinbarung mit meinem Mandanten unter dessen Nummer ***** den Zähler zu demontieren und die Abmeldung auf der oben genannten Plattform „Energy-Link“ vorzunehmen, damit Endabrechnung vorgenommen werden kann.“*

Der Antragsgegner teilte mit E-Mail vom 20.02.2025 (Beilage ./F) mit, dass für die Zusammenlegung der beiden Anlagenteile eine Anschlussvereinbarung von einem konzessionierten Elektroinstallationsunternehmen benötigt werde, in welcher bestätigt werde, welcher Stromzähler aufgelöst werden solle und dass diese Anschlussänderungsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt worden seien.

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich im Wesentlichen auf das Vorbringen des Antragstellers und auf die von ihm vorgelegten Urkunden. Dies wurde um Fachwissen der Behörde (Zählerschleife, Eigentumsgrenzen, Unternehmen „*****“) ergänzt. Der Antragsgegner hat es trotz Aufforderung verabsäumt, sich inhaltlich in das Verfahren einzubringen. Deshalb ist vom Vorbringen des Antragstellers und von den vorgelegten Urkunden, insbesondere von der Kündigung Beilage ./D, auszugehen.

3. Rechtliche Beurteilung

Der Netzzugang zum Verteilnetz des Antragsgegners erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages (§ 40 Z 3 und 4 oberösterreichisches Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2006 (OÖ EIWOG 2006)). Selbst wenn über den Netzzugang keine schriftliche Vertragsurkunde errichtet wurde, besteht für die Hauptanlage sowohl über den erstmaligen Netzzutritt als auch über die laufende Netznutzung ein Rechtsverhältnis, das

gemäß §§ 863 und 864 ABGB zustandegekommen ist. Gleiches gilt für die Erweiterung der Anlage anlässlich der Errichtung der Wärmepumpe in den Jahren 2002/2004. Da der Anschluss an das öffentliche Netz zu diesem Zeitpunkt bereits gegeben war, erfolgte für die Wärmepumpe 2004 lediglich der Netzzugang gemäß § 40 Z 4 OÖ EIWOG 2005. Auch für dieses Vertragsverhältnis ist von einem zumindest schlüssigen Zustandekommen des Vertrages gemäß §§ 863 und 864 ABGB auszugehen.

Der Netzbetreiber ist zwar verpflichtet, auf Verlangen den Netzzugang zu gewähren, der Kunde ist jedoch nicht verpflichtet, für Anlagenteile, die er nicht benötigt, den Netzzugang in Anspruch zu nehmen. Punkt XXVIII.3 der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Antragsgegners sehen ausdrücklich die Kündigung des Netzzugangsvertrages vor. Eben von dieser Kündigungsmöglichkeit hat der Antragsteller für den zweiten Zähler durch seinen Rechtsanwalt mit Schreiben vom 04.02.2025 (Beilage ./D) Gebrauch gemacht („... *erneut und auch Ihnen gegenüber das Rechtsverhältnis zu kündigen* ...“). Der Antragsteller hat in diesem Schreiben weiters ausdrücklich aufgefordert, auch den Zähler zu demontieren.

Wenngleich in diesem Schreiben kein Kündigungstermin genannt ist, ist davon auszugehen, dass der Antragsteller die Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt angestrebt hat. Gemäß Punkt XXVIII.3 der Allgemeinen Bedingungen ist die Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende möglich. Das Vertragsverhältnis wurde daher mit Ablauf des Monats März 2025 beendet.

Wenngleich der Netzbetreiber gemäß Punkt V.6. der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz grundsätzlich das Recht hätte, seine Anlagen nach Auflösung des Netzzugangsvertrages noch 10 Jahre zu belassen, ist dieses Recht im Zusammenhang mit Punkt V.1. der Allgemeinen Bedingungen zu sehen, wonach die Inanspruchnahme der Grundstücke nur unter möglicher Schonung der Grundstücke (und auch der Interessen des Kunden) zu erfolgen hat. Es besteht vernünftigerweise kein Grund, einen nicht mehr benötigten Zähler in der Anlage des Kunden zu belassen, zumal der Netzbetreiber einen Zähler, den er bei einem Kunden abmontiert, in die Kundenanlage eines anderen Kunden einbauen kann.

Es besteht somit kein Recht des Netzbetreibers, den weder vom Kunden noch vom Netzbetreiber an dieser Stelle benötigten Zähler in der Kundenanlage zu belassen. Der Antragsteller als Eigentümer des Hauses und der elektrischen Anlage kann daher in Ausübung

seines Eigentumsrechtes gemäß § 523 ABGB die Entfernung von fremden Anlagenteilen (hier des Zählers) verlangen.

Der Antragsteller ist für den Betrieb seiner Anlage selbst verantwortlich. Ob die Wärmepumpe komplett außer Betrieb gesetzt wird oder ob der dazugehörige Stromkreis auf die Sammelschiene hinter dem Hauptzähler gehängt wird, ist Sache des Antragstellers. Es handelt sich dabei auch nicht um eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs 3 Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992). Der Netzbetreiber ist daher nicht berechtigt, anlässlich der Aufkündigung eines Netzzugangsverhältnisses zusätzliche Nachweise zu verlangen, bevor er den nicht mehr benötigten Zähler entfernt. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht ein Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte (Art. 94 Abs. 2 B-VG) offen: Die Partei, die sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids bei dem zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs. 4 E-ControlG) (vgl. VfSlg 16.648/2002).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 25.07.2025

Vorsitzende der Regulierungskommission

elektronisch gefertigt